



Kurzinformation

Zur Frage der Rechtsnachfolge der SDAG Wismut

Die SDAG Wismut (Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut) war ein Bergbauunternehmen, das 1953 aus der sechs Jahre zuvor gegründeten Wismut AG hervorgegangen war.¹ Bis ins Jahr 1990 war das Unternehmen damit befasst, an mehreren Standorten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR Uranerz zu fördern und aufzubereiten.² Der Uranbergbau verursachte in den betroffenen Regionen immense Umwelt- und Gesundheitsschäden.³ Zur Sanierung der Altlasten wurde im Jahr 1991 die Wismut GmbH gegründet.⁴

Grundlage der Gründung der Wismut GmbH war das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut.⁵ Diesem Abkommen hat der Gesetzgeber in Art. 1 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Mai 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen

-
- 1 Karlsch, „Ein Staat im Staate“ – Der Uranbergbau der Wismut AG in Sachsen und Thüringen, APuZ 49-50/1993, Abschnitte II. und VIII., online abrufbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/archiv/536737/ein-staat-im-staate-der-uranbergbau-der-wismut-ag-in-sachsen-und-thueringen/>.
 - 2 Karlsch, a.a.O.
 - 3 Karlsch, „Ein Staat im Staate“ – Der Uranbergbau der Wismut AG in Sachsen und Thüringen, APuZ 49-50/1993, Abschnitte I. und IX.
 - 4 Karlsch, „Ein Staat im Staate“ – Der Uranbergbau der Wismut AG in Sachsen und Thüringen, APuZ 49-50/1993, Abschnitte IX.
 - 5 Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut vom 16. Mai 1991 (BGBl. 1991 II S. 1142).

Aktiengesellschaft Wismut (WismutG)⁶ zugestimmt. Mit der Zustimmung wurde das Abkommen gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG)⁷ als Bundesgesetz erlassen.

Gemäß Art. 2, § 1 Abs. 1 WismutG ist die SDAG Wismut mit dem Inkrafttreten des Abkommens in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt und besteht als solche weiter. Die Bundesrepublik Deutschland wird gemäß Art. 2, § 1 Abs. 2 WismutG Inhaberin des Geschäftsanteils der aus der Umwandlung entstandenen GmbH.

Das WismutG enthält ferner spezifische Bestimmungen zur Frage der Rechtsnachfolge. Mit dem Inkrafttreten des Abkommens geht das der SDAG Wismut bis zum 30. Juni 1990 übertragene und das ihr bis zu diesem Zeitpunkt sachlich zugeordnete Vermögen gemäß Art. 6, § 1 Abs. 1 Satz 1 WismutG auf die Wismut GmbH über. Bei Grundstücken und Gebäuden gilt dies gemäß Art. 6, § 1 Abs. 1 Satz 2 WismutG nur, wenn sie ehemals in Volkseigentum standen und entweder als deren Rechtsträger die Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut im Grundbuch eingetragen ist oder die Grundstücke und Gebäude dieser am 30. Juni 1990 zur unbefristeten und unbegrenzten Nutzung überlassen waren.

Für die Feststellung, ob und in welchem Umfang Vermögensgegenstände der SDAG Wismut zugestanden haben und auf die Wismut GmbH übergegangen sind, ist gemäß Art. 6, § 1 Abs. 2 WismutG grundsätzlich das Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG)⁸ sinngemäß anzuwenden. Zum Vermögen gehören gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VZOG bebaute und unbebaute Grundstücke sowie rechtlich selbständige Gebäude und Baulichkeiten (Grundstücke und Gebäude), Nutzungsrechte und dingliche Rechte an Grundstücken und Gebäuden, bewegliche Sachen, gewerbliche Schutzrechte sowie Unternehmen. Ferner gehören dazu nach § 1 Abs. 1 Satz 2 VZOG Verbindlichkeiten, Ansprüche sowie Rechte und Pflichten aus Schuldverhältnissen. Zu den Verbindlichkeiten und den Pflichten aus Schuldverhältnissen gehören auch Haftungsansprüche. Daher können etwaige, zum Zeitpunkt der Umwandlung gegenüber der Wismut SDAG bestehende Haftungsansprüche grundsätzlich gegen die Wismut GmbH geltend gemacht werden, soweit im Einzelfall keine Einreden oder Einwendungen entgegenstehen.

* * *

6 Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Mai 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut vom 12. Dezember 1991 (BGBl. 1991 II S. 1138), zuletzt geändert durch Artikel 20 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

7 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478).

8 Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688).